

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00180 vom 20. Juli 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2012.00180

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00180 du 20 juillet 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2012.00180 del 20 luglio 2012

Regeste

Submission | Submissionsverfahren. Rückzug der Beschwerde vor Einreichung der Replik. Kosten- und Entschädigungsfolgen. Erhält ein Anbieter vor dem Einreichen der Beschwerde keine ausreichende Begründung und erfährt die massgeblichen Gründe erst im Verlauf des Beschwerdeverfahrens aus Angaben der Vergabestelle oder des bevorzugten Anbieters bzw. aus den von diesen eingereichten Unterlagen, so stellt sich die Frage, wieweit diesem Umstand beim Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen Rechnung zu tragen ist (E. 2). Praxisgemäss sind die Gerichtskosten bei dieser Konstellation auf die Gerichtskasse zu nehmen (E. 2.1). Ausnahmsweise Zusprechung einer Parteientschädigung an die Beschwerdeführerin (E. 2.2). Abschreibung des Verfahrens infolge Rückzugs der Beschwerde.

Erwägungen

E. 1

Aufgrund des vorbehaltlosen Rückzugs der Beschwerde am 22. Mai 2012 ist das Verfahren VB.2012.00180 als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben.

E. 2

Erhält ein Anbieter vor dem Einreichen der Beschwerde keine ausreichende Begründung und erfährt die massgeblichen Gründe erst im Verlauf des Beschwerdeverfahrens aus Angaben der Vergabestelle oder des bevorzugten Anbieters bzw. aus den von diesen eingereichten Unterlagen, so stellt sich die Frage, wieweit diesem Umstand beim Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen Rechnung zu tragen ist (VGr, 7. Juni 2000, VB.2000.00101, E. 2 = RB 2000 Nr. 71 = BEZ 2000 Nr. 45; vgl. dazu auch Lorenz Kneubühler, Die Begründungspflicht, Bern 1998, S. 228, 230).

E. 2.1

Den Zuschlag an die Mitbeteiligte begründet die Beschwerdegegnerin im Vergabeentscheid lediglich damit, dass diese die "höchste Punktzahl nach Auswertung gemäss Zuschlagskriterien" erhalten habe. Diese Begründung erweist sich nicht als ausreichend. Die massgeblichen Entscheidungsgründe bzw. die beantragte Akteneinsicht wurden der Beschwerdeführerin vielmehr erst im Verlauf des Beschwerdeverfahrens mitgeteilt bzw. gewährt. Daraufhin hat die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde zurückgezogen. Praxisgemäss sind die Gerichtskosten bei dieser Konstellation auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2

Damit bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin – wie von dieser in ihrem Rückzugsschreiben erneut beantragt – eine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

E. 2.2.1

Die Beschwerdeführerin begründet dies damit, dass sie am 9. März 2012 um Zusendung des Eröffnungsprotokolls ersucht, die Vergabebehörde ihr dieses jedoch nicht zugestellt habe, sodass ihr keine andere Wahl geblieben sei, als eine Beschwerde einzureichen.

E. 2.2.2

Die Beschwerdegegnerin führt dazu aus, die Beschwerdeführerin sei bereits bei Bekanntgabe des Zuschlags darüber unterrichtet worden, dass zehn gültige Angebote für das Los H mit einer Preisspanne von Fr. 246'160.10 bis Fr. 574'135.55 eingereicht worden seien. In preislicher Hinsicht habe sie somit annehmen müssen, dass sie keine Aussicht auf den Zuschlag gehabt habe. Zudem wäre es der Beschwerdeführerin ohne Weiteres zuzumuten gewesen, bei der Vergabestelle noch einmal nachzufragen, als ihre E-Mail vom 9. März 2012 betreffend Zusendung des "Eröffnungsprotokolls mit den Zuschlagskriterien" unbeantwortet geblieben sei, was unbestrittenermassen ein bedauerliches Versehen gewesen sei.

E. 2.2.3

Im Beschwerdeverfahren kann gemäss § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte (lit. a), oder wenn ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren (lit. b). Obwohl der einschränkend formulierte Wortlaut der genannten Vorschrift nur das Unterliegerprinzip statuiert, kann nach der Rechtsprechung auch bei der Regelung der Entschädigungsfolgen in Ausnahmefällen das Verursacherprinzip berücksichtigt werden. Die obsiegende Behörde kann aufgrund dieses Prinzips insbesondere dann ausnahmsweise zu einer Entschädigungsleistung verpflichtet werden, wenn sie das betreffende Verfahren durch ihr Verhalten unnötigerweise verursacht hat (VGr, 9. Februar 2011, VB.2010.00396, E. 3.2; BGr, 14. Februar 2008, 1C_233/2007; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 17 N. 33).

E. 2.2.4

Im Schreiben vom 7. März 2012 teilte die Beschwerdegegnerin lediglich mit, dass zehn gültige Angebote mit revidierten Beträgen von Fr. 246'160.10 bis Fr. 574'135.55 und ein ausgeschlossenes Angebot eingegangen seien. Aus dieser Aussage kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Angebot in der Höhe von Fr. 277'956.60 ohnehin keine Aussicht auf den Zuschlag gehabt hätte. Zudem ersuchte im vorliegenden Fall die Beschwerdeführerin bereits mit E-Mail vom 28. Februar 2012 um Zustellung des Offertöffnungsprotokolls, worauf ihr die Vergabebehörde mitteilte, dieses werde erst nach dem Zuschlag zugestellt. Nachdem die Beschwerdeführerin am 9. März 2012 erneut um Zusendung des "Eröffnungsprotokolls mit den Zuschlagskriterien" ersuchte und die Beschwerdegegnerin nicht reagierte, durfte sie in guten Treuen davon ausgehen, die Beschwerdegegnerin werde ihr die verlangten Unterlagen nicht herausgeben. Unter Berücksichtigung der kurzen Beschwerdefrist von 10 Tagen spricht dieser Umstand nicht

nur für den Verzicht auf die Erhebung von Kosten, sondern ebenso für die ausnahmsweise Ausrichtung einer Parteientschädigung. Der Beschwerdeführerin ist deshalb für das Beschwerdeverfahren zulasten der Beschwerdegegnerin eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen. In Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und des erforderlichen Zeitaufwands (§ 8 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGr]) erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- als angemessen.

E. 3

Da der Wert des zu vergebenden Dienstleistungsauftrags den im Staatsvertragsbereich massgeblichen Schwellenwert übertrifft (Art. 1 lit. b der Verordnung des EVD vom 23. November 2011 über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2012 und 2013; AS 2011 S. 5581), ist gegen diesen Entscheid die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) zulässig, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt; andernfalls steht gegen diesen Entscheid nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.